jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z1;

Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 52 lit a Z 1 StVO sind wesentliche Tatbestandsmerkmale, dass der Täter in eine durch das genannte Vorschriftszeichen gekennzeichnete Straße einfährt. Dieses Verbotszeichen darf unter keinen Umständen auch nicht eine kleine Strecke hindurch unbeachtet gelassen werden (Hinweis auf das zwar zu § 52 lit a Z 2 StVO ergangene, aber die gleich gelagerte Rechtsfrage betreffende E 24.5.1989, 88/02/0158), sodass es unerheblich ist, wie weit ein Fahrer in die vom Fahrverbot in beiden Richtungen betroffene Straße eingefahren ist oder durchfahren hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020036.X01

Im RIS seit

13.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at